

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Naturnahe Umverlegung des Papierbachs und die Stilllegung der Wassergasse im Gebiet des Bebauungsplans „Am Papierbach“ in Landsberg am Lech

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG und Wahl des durchzuführenden Verfahrens

Antragsteller: Am Papierbach Entwicklungsgesellschaft mbH

1. Vorbemerkungen

Der ehemals verrohrte Abschnitt des Papierbachs östlich der Bahnlinie Landsberg-Kaufering soll im Zuge der Errichtung der Wohnkomplexe offengelegt werden. Die Offenlegung des Papierbachs erfolgt in Form einer aufgelösten Riegelrampe auf einer Fließstrecke von rund 160 m. Die Maßnahme beginnt nach Unterquerung der Bahnlinie und endet kurz vor der Von-Kühlmann-Straße. Ein bestehender Teich wird in den Gewässerlauf integriert. Durch Faschinen mit Erlenpflanzung, Holzgrüenschwellen (Krainerwand) und das Einbringen von Wasserbausteinen sollen die Uferbereiche in den Ausgleichsfläche A4 und A5 naturnah angelegt werden und gleichzeitig dafür gesorgt werden, dass der Papierbach mit seinen erhöhten Fließgeschwindigkeiten aufgrund des zu überwindenden Gefälles auch bei Hochwasser die angrenzenden Flächenbereiche nicht durch z.B. Uferabbruch beeinträchtigt.

Im Bereich des Papierbaches zwischen der Spöttinger Straße und westlich der Bahnlinie Landsberg-Kaufering (Ausgleichsfläche A3) erfolgen an der nördlich verlaufenden Uferböschung Initialpflanzungen von Röhrichten bzw. Hochstauden sowie teilweise eine Uferstabilisierung durch Faschinen mit Erlenpflanzung. Die Entwicklung linearer Hochstaudenflure und Schilfröhrichten dient sowohl der naturnahen Gewässergestaltung des Papierbachs als auch der ökologischen Gesamtaufwertung des Gewässers.

Zudem wird die an der Spöttinger Straße abzweigende Wassergasse stillgelegt. Der Bereich soll in einen Biotoptyp umgewandelt werden, der Eigenschaften von normalen nicht wechselfeuchten Standorten aufweist (Ausgleichsfläche A2). Als Entwicklungsziel wird ein „Feldgehölz mit Baum- und Strauchschicht und entsprechenden Staudensäumen“ definiert. Die tieferen Bereiche der Wassergasse werden mit kiesigem Aushubmaterial aufgefüllt. Bereiche bis zu einer Tiefe von mindestens 50 cm bleiben erhalten und sollen als Rückhaltevolumen für Starkregen dienen.

Der Papierbach ist als Gewässer III. Ordnung einzustufen. Er erreicht das Plangebiet als rd. 4 m breiter Bach, von dem nach Querung der Spöttinger Straße die Wassergasse abzweigt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar und unterfällt gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 2 UVPG).

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde:

Die Maßnahme dient der Offenlegung des aufgrund der Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet „Am Papierbach“ vorübergehend verrohrten Papierbachs. Zudem erfolgen Maßnahmen

zur naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Aufwertung des Gewässers einschließlich der Uferbereiche. Die Wassergasse führt seit Jahren nur noch wenig bis gar kein Wasser mehr und fällt zunehmend trocken. Der Bereich wird in einen Biotoptyp mit dem Entwicklungsziel „Feldgehölz mit Baum- und Strauchschicht mit entsprechenden Staudensäumen umgewandelt. Zudem wird durch den kiesigen Untergrund und die Eintiefung Rückhaltevolumen für Starkregen erhalten.

Im Planungsraum liegt westlich der Bahn eine Teilfläche des Biotops „Bach im Stadtgebiet von Landsberg, das gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt (LFU) als amtlich kartiertes Biotop (Nr. 7931-0031-002) aufgeführt wird. Im Zuge der Planung wurden die biotopkartierten Strukturen entlang der Wassergasse und des Papierbaches als Ausgleichsfläche festgesetzt und die Gehölze mussten, soweit möglich, erhalten bleiben bzw. im Verhältnis 1:3 nachgepflanzt werden müssen. Im Übrigen sind keine der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete betroffen.

Es sind keine negativen, wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten. Der Hochwasserabfluss wird nicht beeinträchtigt. Es erfolgen gezielt Struktureinbauten, auch um die hydrologische Situation optimal zu gestalten. Die Grundwassersituation wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Es entstehen keine neuen Versiegelungen. Die Maßnahmen wirken nicht bis in grundwasserführende Schichten.

Das Landschaftsbild, sowie die Erholungsfunktion werden durch die Projektierung positiv beeinflusst. Die Ausgleichsmaßnahme in Form der Pflanzung von Einzelbäumen, der Entwicklung von Uferbegleitgehölz, der Entwicklung von Feldgehölz, der Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland und der Anlage und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren und Schilfbereichen sowie der neuen Bachgestaltung des Papierbaches dienen der naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Aufwertung des Planungsgebietes.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ausgeschlossen werden, da keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Vorprüfung bei Neuvorhaben gem. § 7 UVPG:

Teilbereiche im Planungsgebiet sind als Biotopfläche „Bach“ kartiert. Die Wassergasse ist jedoch zunehmend trockengefallen. Im Übrigen liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 vor.

Im Bereich der Wassergasse hat das Vorhaben im Sinne der Prüfkriterien nach der Anlage 3 UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und einer wirksamen Umweltvorsorge entgegenstehen würden. Ein entsprechender Prüfkatalog wurde erstellt. Die Maßnahme dient der naturschutzfachlichen Aufwertung des Bereichs. Die Eingriffe durch die Baumaßnahmen werden auf das Notwendigste beschränkt und fallen im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme und der langfristig gewonnenen naturschutzfachlichen und auch wasserwirtschaftlichen Aufwertung nicht ins Gewicht.

Ergebnis:

Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Landsberg am Lech, den 18.06.2025

3. Veröffentlichung auf der UVP-Plattform am 18.06.2025 erledigt.

gez.
Ott